

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 15

Ausgegeben Danzig, den 8. März

1939

Tag	Inhalt:	Seite
28. 2. 1939	Verordnung über die Organisation der Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz	93
7. 3. 1939	Berichtigung betr. Arbeitszeitordnung	95

38

Verordnung

über die Organisation der Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1

Führung

§ 1

Jeder Träger der Sozialversicherung hat einen Leiter. Die in den Gesetzen über die Sozialversicherung vorgesehenen Organe der Versicherungsträger fallen weg. Der Leiter hat, vorbehaltlich des § 5, die Aufgaben und Befugnisse dieser Organe.

§ 2

Leiter ist:

bei den Landesversicherungsanstalten für Angestellte und für Invalidenversicherung sowie bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
ein Beamter der Freien Stadt Danzig, den der Senat ernennt,

bei der Unfallgenossenschaft (einschließlich der See-Krankenkasse)
ein Führer eines bei diesem Versicherungsträger versicherten Betriebes, den die Aufsichtsbehörde beruft,

bei den Betriebskrankenkassen
der Führer des Betriebes oder sein Stellvertreter,

bei den Innungskrankenkassen
ein von der Innung (den Innungen) mit Zustimmung der Handwerkskammer berufener Meister oder Geselle der Innung,

bei der Landkrankenkasse
ein von dem Senat — Abt. für Gesundheitswesen und Soziales — nach Anhören des Landesbauernführers berufener Bauer, Landwirt oder ein landwirtschaftliches Gefolgschaftsmitglied,

bei den Ortskrankenkassen
ein Geschäftsführer, den der Senat — Abt. für Gesundheitswesen und Soziales — ernennt.

Vor der Ernennung oder Berufung ist der Beirat (§ 3) zu hören.

Neben dem Leiter werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 3. 1939.)

§ 3

Zur Unterstützung des Leiters wird ein Beirat bestellt.

Er besteht aus:

Versicherten des Versicherungsträgers und Führern von Betrieben, deren Gefolgschaft bei dem Versicherungsträger versichert ist, oder Stellvertretern solcher Führer in gleicher Zahl und einem Arzte.

Zum Beirat der Orts- und Innungsfrankenkassen gehört ferner ein Vertreter der Gebietskörperschaft, für die der Versicherungsträger örtlich zuständig ist, zum Beirat der Landkrankenkasse je ein Vertreter der zu ihr gehörenden Landkreise.

Dem Beirat einer Betriebskrankenkasse gehören nur Versicherte und Vertreter des Führers des Betriebs, diese mit derselben Stimmenzahl, an.

§ 4

Die Aufsichtsbehörde beruft die Versicherten und die Führer von Betrieben und ihre Stellvertreter nach Anhörung der Deutschen Arbeitsfront, bei der Landkrankenkasse und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft des Landesbauernführers. Bei Betriebskrankenkassen beruft der Führer des Betriebs seine Vertreter; die Versicherten beruft die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vertrauensrates.

Den Arzt benennt der Senator für Gesundheitswesen und Soziales, den Vertreter der Gebietskörperschaft deren Leiter. Die Benennung bedarf, soweit sie nicht durch den Senat selbst erfolgt, der Bestätigung durch den Senat — Abt. für Gesundheitswesen und Soziales —.

§ 5

Der Beirat unterstützt und berät den Leiter in der Verwaltung des Versicherungsträgers. Über seine Rechtsstellung und seine Aufgaben können die Durchführungsvorschriften Weiteres bestimmen.

Der Leiter oder sein Stellvertreter leitet die Verhandlungen.

Der Leiter oder sein Stellvertreter kann zu den Beratungen von Fall zu Fall Sachverständige zuziehen.

Artikel 2

Aufsicht

§ 1

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, daß die Versicherungsträger Gesetz und Satzung beachten. Sie kann ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie soll sich in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger nicht unnötig eingreifen.

§ 2

Die Aufsicht führt:

Das Landesversicherungsamt über:

- die Landesversicherungsanstalt für Angestellte
- die Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung
- die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- die Unfallgenossenschaft
- die See-Krankenkasse

das Versicherungsamt über

- die Krankenkassen.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Versicherungsträger bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig sowie auf die Betriebskrankenkasse beim Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig keine Anwendung.

§ 2

Der Senat erläßt die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung in Kraft; im übrigen bestimmt der Senat den Tag des Inkrafttretens.

Danzig, den 28. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 118.

Huth Dr. Großmann Dr. Wiers-Reiser

39

Berichtigung.

In der Arbeitszeitordnung vom 8. Februar 1939 (G.Bl. S. 47) muß es in § 30 Ziffer 1 statt „1. Januar 1939“ richtig heißen „1. April 1939“.

W. 5. 5205/39.

Erster Teil

Das Amt des Notars

1. Abschnitt

Bestellung zum Notar

§ 1

Als Nachwehler auf dem Gebiet der öffentlichen Rechtspflege, insbesondere für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, werden Notare bestellt. Sie unterstehen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Die Notare sind Träger eines öffentlichen Amtes und führen ein Amtsiegel. Sie stehen zum Staat und seiner nationalsozialistischen Führung in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis. Ihr Beruf ist kein Gewerbe.

§ 3

(1) Zu Notaren dürfen nur Danziger Staatsangehörige bestellt werden, die die Fähigkeit zum Richteramt besitzen.

(2) Wer nicht für sich und für seinen Ehegatten den Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die Voraussetzung für die Ernennung zum Notar sind, entspricht, darf nicht zum Notar bestellt werden.

§ 4

Nur solche Personen sind zu Notaren zu bestellen, die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rechtsfähig für den Staat und seine nationalsozialistische Führung eintreten, und die nach ihrer inneren Haltung und ihren Leistungen für das Amt eines Notars geeignet sind.

§ 5

(1) Als Notar soll in der Regel nur bestellt werden, wer sich einem einjährigen Probejahr und einem dreijährigen Kammererdbienst als Notariatsassessor unterworfen hat.

(2) Der Assessor steht während des Probe- und Kammererdbienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat. Er hat dieselben allgemeinen Amtspflichten als der Notar. Er erhält für die Dauer des Probe- und Kammererdbienstes die gleichen Bezüge wie ein Richter im Kantonalen Probe- und Kammererdbienst. Grundsätzlich hat diese Bezüge dem Assessor auf Grund einer Vereinbarung mit dem Notar zu zahlen, dem er überwiesen ist. Soweit der Notar diese Bezüge nicht zahlen kann, gewährleistet die Notarkammer die Zahlung.

(3) Der Assessor kann aus dem Dienst entlassen werden, wenn er sich zur Befähigung zum Notar als unzureichend erweist.

(4) Die näheren Bestimmungen über den Probe- und Kammererdbienst trifft der Senat.

Tiefe Verantwortung tritt, soweit es sich um Entscheidungen in ihrer Durchführung handelt, nicht dem Senat der Provinz an, sondern dem Reichsversicherungsamt. Die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse des Reichsversicherungsamtes liegt bei dem Reichsversicherungsamt, soweit es sich um die Ausführung der Beschlüsse des Reichsversicherungsamtes handelt.

Zum Inhalt der Beschlüsse des Reichsversicherungsamtes gehören die Beschlüsse des Reichsversicherungsamtes über die Beschlüsse des Reichsversicherungsamtes, soweit es sich um die Ausführung der Beschlüsse des Reichsversicherungsamtes handelt.

Dem Senat der Provinz sind die Beschlüsse des Reichsversicherungsamtes, soweit es sich um die Ausführung der Beschlüsse des Reichsversicherungsamtes handelt, mitzubekommen.

Die Aufsichtsbehörde beruft die Versicherten und die Betriebsräte der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft des Landesbauernführers. Bei Betriebskrankenkassen beruft der Führer der Betriebskrankenkasse die Versicherten; die Versicherten beruft die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vertrauensrates.

Den Rat beruft der Senator für Gesundheitswesen und Soziales, nach Anhörung der Betriebskrankenkasse deren Leiter. Die Berufung erfolgt, soweit sie nicht durch den Senat selbst erfolgt, der Berufung durch den Senat - Abt. für Gesundheitswesen und Soziales -

§ 5

Der Leiter unterstützt und berät den Leiter in der Verwaltung des Versicherungsträgers. Über seine Rechtsstellung und seine Aufgaben können die Durchführungsvorschriften Weiteres bestimmen.

Der Leiter oder sein Stellvertreter leitet die Verhandlungen.

Der Leiter oder sein Stellvertreter kann an den Beratungen von Fall zu Fall Sachverständige zuziehen.

Artikel 2

Kapitel

§ 1

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, daß die Versicherungsträger Gesetz und Satzung beachten. Sie kann ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie soll sich in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger nicht unnötig eingreifen.

§ 2

- Die Aufsicht übt:
- Das Landesversicherungsamt über:
 - die Landesversicherungsanstalt für Angestellte
 - die Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung
 - die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
 - die Unfallgenossenschaft
 - die See-Krankenkasse
 - Das Versicherungsamt über:
 - die Krankenkassen

Artikel 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Versicherungsträger bei den Reichlichen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig sowie auf die Betriebskrankenkasse beim Ausschuss für den Hafen und die Wasserwerke von Danzig keine Anwendung.

§ 2

Der Senat erläßt die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Erhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.

Verordnungsamt des Reichsversicherungsamtes, Berlin, den 1. März 1928.